

Fachhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B6: Gräzistik

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Gräzistik, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

II. Gräzistik, Zweitfach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Gräzistik
(Erstfach und Zweitfach)

I. Gräzistik, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Gräzistik im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: in Vermittlungskompetenz Gräzistik (12 Leistungspunkte) sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 Leistungspunkten und vier Module zu je 6 Leistungspunkten (84 Leistungspunkte). Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer:

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät erfüllt und
- b) den Nachweis über das Graecum erbringen kann; Studienanfängerinnen/Studienanfänger ohne Graecum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen A und B nachholen, näheres regelt die Studienordnung und
- c) den Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache erbringen kann; die geforderten Sprachkenntnisse sollen in Englisch dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens und in der weiteren modernen Fremdsprache dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen, Lateinkenntnisse können auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden; über

die Anerkennung entscheidet die zuständige Fachstudienberaterin/der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Gräzistik, Zweitfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Gräzistik im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module zu je 12 Leistungspunkten und zwei Module zu je 6 Leistungspunkte Fachstudium.

(2) Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul C (Propädeutik Gräzistik III) die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein Proseminar Griechisch oder eine weitere Übung Griechische Lektüre I zu belegen.

(3) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang befindet, gesondert ausgewiesen.